

## Konstituierende Nationalversammlung. — 44. Sitzung am 5. Dezember 1919.

208/I

K. N. V.

## Anfrage

der

Abgeordneten Buchinger, Eisenhut, Partik und Genossen an  
den Herrn Staatssekretär für Verkehrswesen in Angelegenheit des  
Postcheckverkehrs.

Nach den geltenden Bestimmungen darf bei Überweisungen im Postcheckverkehr (Baranweisung) ein einzelner Scheck nur auf den Höchstbetrag von 20.000 K lauten. Erfolgen Überweisungen im Scheckverkehr auf Grund von Konsignationen, so ist der Höchstbetrag der einzelnen Anweisung gar nur mit 6000 K festgesetzt. Es sind dies noch die Ansätze, wie sie seinerzeit vor Ausbruch des Krieges festgesetzt waren und die den damaligen Geldwertverhältnissen entsprochen haben mögen. Da sich heute die Geldwertverhältnisse um ein Vielfaches verschlechtert haben, so erscheint die Aufrechterhaltung der alten Grundsätze nicht mehr zeitgerecht. Es kommen im allgemeinen heute viel größere Beträge bei Überweisungen im Scheckverkehr in Betracht, als dies früher war, und bei dem Umstande, als insbesondere im Scheckverkehr mittels Konsignationen die einzelnen Anweisungen nur auf 6000 K lauten dürfen,

ergibt sich eine Vielschreiberei, Papierverschwendung und Mehrarbeit, die nicht allein die Geschäftswelt, sondern wohl auch das Postsparkassenamt selbst schwer in Mitleidenschaft ziehen muß. Es ist eigentlich unbegreiflich, warum nicht das Postsparkassenamt selbst schon eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Neuregelung vorgenommen hat, da dies, wie erwähnt, auch in ihrem eigensten Interesse gelegen wäre.

Die Unterzeichneten stellen daher die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär geneigt zu veranlassen, daß das Postsparkassenamt sofort in dieser Angelegenheit die nötigen Maßnahmen trifft, und zwar mit jener Beschleunigung, die es ermöglicht, daß schon ab 1. Jänner 1920 die neuen Bestimmungen für die Überweisung im Scheckverkehr Platz greifen?“

Wien, 5. Dezember 1919.

Leop. Döchl.  
Alois Havelis.  
Dr. Buresch.

Buchinger.  
Eisenhut.  
Matth. Partik.